
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 30. Dezember 2010

Seite 723

Nr. 119

RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG

für Bachelor-Studiengänge

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 21. Dezember 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Rahmenprüfungsordnung erlassen:

Präambel

Diese Rahmenprüfungsordnung regelt den generellen Rahmen des Prüfungsverfahrens. Sie dient den Fakultäten als Grundlage bei der Erstellung von Prüfungsordnungen. Die Bestimmung der Einzelheiten bleibt den Prüfungsordnungen der Studiengänge vorbehalten. Alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Rahmenprüfungsordnungen gültigen Prüfungsordnungen bleiben auch weiterhin in Kraft. Es ist die Aufgabe der Fakultäten, ihre Prüfungsordnungen der Rahmenprüfungsordnung anzupassen.

Im laufenden Betrieb eines jeden Studiengangs werden verschiedene Institutionen tätig. Bei den Formulierungen in der Rahmenprüfungsordnung wird die Zuordnung der Aufgaben der einzelnen Institutionen nicht wiederholt; die Rahmenprüfungsordnung soll sich vielmehr vorrangig mit der Beschreibung des Rahmens des Verfahrens der Durchführung von Prüfungen befassen.

Daher wird hier einleitend die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen den Institutionen aufgeführt:

- **Prüfungsordnungen** werden von den Fakultätsräten beschlossen und enthalten insbesondere Vorschriften über die Prüfungsorganisation, die Bildung eines Prüfungsausschusses, dessen Zusammensetzung und Zuständigkeiten.
- Der **Prüfungsausschuss** achtet insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen; er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts und erlässt als Ausgangsbehörde Entscheidungen in der Sache.
- Der Bereich **Prüfungswesen** handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses und steht dem Prüfungsausschuss für die Einzelheiten bei der Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens zur Seite. Der Bereich Prüfungswesen ist keine Behörde.
- Gesetzlich verantwortlich für die Studien- und Prüfungsorganisation ist die **Dekanin** oder der **Dekan** der Fakultät. Ihr oder ihm verbleiben sämtliche Rechte und Pflichten gemäß Hochschulgesetz, etwa die Festlegung von Prüfungszeiträumen, die nicht durch die Prüfungsordnung an den Prüfungsausschuss delegiert wurden.

Inhaltsübersicht:**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Mentoring
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang
- § 10 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 12 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 17 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 18 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Weitere Prüfungsformen
- § 22 Bachelor-Arbeit
- § 23 Wiederholung von Prüfungen
- § 24 Freiversuch
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Studierende in besonderen Situationen
- § 27 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 29 Modulnoten
- § 30 Bildung der Gesamtnote
- § 31 Zusatzprüfungen
- § 32 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 33 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 34 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 35 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 36 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 37 Geltungsbereich
- § 38 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan**Anlage 2: Muster für eine Modulbeschreibung**

Hinweise und fachspezifisch anzuwendende bzw. den Fakultäten freigestellte Regelungen sind kursiv gesetzt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelor-Studiengang X an der Universität Duisburg-Essen.

Textvariante für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang:

Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Universität Duisburg-Essen im Studienfach X.

Das Studienfach X ist im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Universität Duisburg Essen mit einem der folgenden Studienfächer kombinierbar:

[Liste der kombinierbaren Studienfächer]

Darüber hinaus gehende Fachkombinationen müssen begründet werden und bedürfen der Zustimmung durch die beteiligten Prüfungsausschüsse.

Ergänzender Text bei zusätzlichem Angebot in Form eines Teilzeitstudiengangs:

Die Regelungen gelten gleichermaßen für den Vollzeitstudiengang und den Teilzeitstudiengang. Spezifische Regelungen für den Teilzeitstudiengang zur Regelstudienzeit, zu Prüfungen, zum Studienverlauf werden bei den einschlägigen Paragraphen ausgewiesen.

Hinweis zu 1:

Für die Bachelor-Studiengänge mit Lehramtsoption gelten gesonderte Prüfungsordnungen.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelor-Studiengang X wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Zugang zu dem Bachelor-Studiengang X hat nach § 49 Abs. 6 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen.

Freigestellte Regelungen:

Es ist den Fakultäten freigestellt, die in den Absätzen 5 bis 10 aufgezeigten Zugangsmöglichkeiten zu eröffnen (siehe § 49 Abs. 10 HG).

(5) *Gemäß § 49 Absatz 10 HG kann von der nach Absatz 2 vorgegebenen Qualifikation abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung eine besondere studiengangbezogene fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Die Eignung ist über die folgenden Elemente nachzuweisen:*

a) ...

b) ...

c) ...

(zum Beispiel abgeschlossene Berufsausbildung, schriftlicher Test, Gespräch, Essay).

(6) *Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss jeweils für ein Semester eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Auf der Basis der Ergebnisse Absatz 5 Ziffer a) – c) stellt die Prüfungskommission fest, ob eine besondere fachliche Eignung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist.*

(7) *Über eine bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche bei Zulassungsbeschränkten Studiengängen eine Gesamtnote enthält. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.*

(8) *Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können.*

Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Dies ist möglich durch den Nachweis von Englisch als Abiturfach (7 Punkte GK oder LK) oder mindestens vier Jahre lang belegtes Schulfach an einer weiterbildenden Schule oder einen englischen Sprachtest.

Über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse der nach Satz 3 erforderlichen Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Alternative: sofern die Sprachkenntnisse nicht bereits zu Beginn des Studiums erforderlich sind:

Fehlende Sprachkenntnisse müssen mit der Zulassung zur Bachelor-Arbeit nachgewiesen werden.

Hinweise zu 8:

1. Nach § 49 Abs. 5 HG kann die Prüfungsordnung als besondere studiengangbezogene Vorbildung Fremdsprachenkenntnisse vorsehen. Gleiches gilt nach § 49 Abs. 8 HG für fremdsprachige Studiengänge. Je nach Studienganggestaltung ist dabei die Möglichkeit zu eröffnen, die Leistungen bei Einschreibung zu erbringen oder sie mit der Anmeldung zur Prüfung im Modul X oder mit der Zulassung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen.
2. Sofern lediglich Grundkenntnisse zum Verständnis von Sekundärliteratur und einzelner Lehr-/Lerneinheiten benötigt werden, sind Kenntnisse der abgeschlossenen Niveaustufe A2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu fordern.
3. Sofern Modul- oder Modulteilprüfungen in einer Fremdsprache zu erbringen sind oder die Lehr- / Lernformen und/oder die Fachliteratur überwiegend Fremdsprachenkenntnisse erfordern, sind Kenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe C1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur jeweiligen Modul- oder Modulteilprüfung zu fordern.
4. Werden weitere/sonstige Fremdsprachenkenntnisse verlangt, sind der jeweiligen Fremdsprache entsprechende Kriterien zu wählen.
5. Zur Begründung kann statt fremdsprachigen Lehr-/Lernformen auch das Selbststudium angeführt werden.

(9) Zur Vorbereitung auf das Studium im Bachelor-Studiengang X ist bei der Einschreibung die Ableistung eines Fachpraktikums von insgesamt mindestens x Wochen (x Monaten) Dauer oder eine entsprechende Vorbildung nachzuweisen.

Hinweis für den Zwei-Fach-Bachelor:

Das Wort „Studiengang“ ist durch das Wort „Studienfach“ zu ersetzen.

Hinweis zu 9:

Nach § 49 Abs. 5 HG kann die Prüfungsordnung als besondere studiengangbezogene Vorbildung ein vor dem Studium zu absolvierendes Praktikum vorsehen.

Bei dualen Studiengängen:

(10) Bei Einschreibung in einen dualen Studiengang ist zusätzlich der Ausbildungsvertrag vorzulegen.

Hinweis zu 10:

Ausbildungsbetrieb und Hochschule kooperieren.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang X ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.
- (2) Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Hinweis zu 2 bis 3:

Hier sollten studiengangspezifische Ergänzungen hinsichtlich zu erwerbender Kompetenzen vorgenommen werden)

(4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Master-Studiengang werden in der spezifischen Master-Prüfungsordnung geregelt.

§ 3

Bachelor-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung für den Bachelor Studiengang X verleiht die Fakultät X der Universität Duisburg-Essen den Bachelor-Grad X, abgekürzt B.X.

Textvariante für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang:

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfungen in den zwei zur Kombination genehmigten Studienfächern im Zwei-Fach Bachelor-Studiengang X verleiht die Fakultät der Universität Duisburg-Essen den Bachelor-Grad, in der die Bachelor-Arbeit erbracht wurde. Die Fakultät X der Universität Duisburg-Essen verleiht den Bachelor-Grad X, abgekürzt „X“, und die Fakultät Y der Universität Duisburg-Essen verleiht den Bachelor-Grad Y, abgekürzt „Y“.

Hinweis Abschlussbezeichnungen (gemäß KMK):

- Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften: Bachelor of Arts (B.A.)
- Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin: Bachelor of Science (B.Sc.)
- Ingenieurwissenschaften: Bachelor of Science (B.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.)
- Wirtschaftswissenschaften nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.)

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Alternativen:

Aufnahme zum Winter- und Sommersemester.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang X einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.

Hinweise zu 1:

1. *Bei abweichender Studiengangsstruktur und bei Teilzeitstudiengängen ist die jeweils festgelegte Regelstudienzeit entsprechend modifiziert auszuweisen. Ein Bachelor-Studiengang in Vollzeit muss bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 3 und darf höchstens 4 Studienjahre Regelstudienzeit umfassen.*
2. *Beim Teilzeitstudiengang verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung. Die Regelstudienzeit eines Teilzeitstudiengangs kann höchstens die doppelte Semesterzahl des entsprechenden Vollzeitstudiengangs umfassen.*
3. *Für den Teilzeitstudiengang ist die Regelstudienzeit in der entsprechenden Prüfungsordnung festzulegen.*

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

Hinweis zu 2:

Module sollen mindestens einen Umfang von 5 Credits haben und sind so zu konzipieren, dass sie möglichst in einem Semester, maximal in einem Studienjahr (zwei aufeinander folgenden Semestern) abgeschlossen werden können.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 11) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

Hinweise zu 3:

1. *Einschreibevoraussetzungen (z.B. Sprachnachweise, Praktika) sind keine Studienleistungen.*
2. *Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt (=39 Stunden/Woche bei 46 Wochen im Jahr)*

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgegogenen Verhältnis stehen.

§ 6 Mentoring

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums am Mentoring-Programm der Fakultät teilzunehmen.

(2) Ziel der Teilnahme am Mentoring-Programm ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoring-Programm den Studierenden den Einstieg in die Bachelor-Studiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen sowie den Zugang zu Stipendien-Programmen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoring-Programm der Fakultät X eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht aus regelmäßigen, mindestens einmal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden.

Hinweis zu 3:

Die Fakultäten können in den jeweiligen Prüfungsordnungen weitere oder alternative Formen der Organisation des Mentoring regeln.

§ 7**Studienplan und Modulhandbuch**

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs.3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

Hinweise zu 1:

1. *Ein Studienplan ist als Beispiel als Anlage 1 beigelegt. Es wird der Fakultät empfohlen, ergänzend einen Studienplan z.B. mit semesterlicher Darstellung ggf. in grafischer Form beizufügen.*
2. *Studierende sollen im Rahmen der Wahlpflichtveranstaltungen nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Pflicht- und Wahlpflichtanteile sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.*
3. *Wenn ein Studiengang auch als Teilzeitstudiengang angeboten wird, ist der Prüfungsordnung ein an die Struktur des Teilzeitstudiengangs angepasster zusätzlicher Studienplan beizufügen.*
4. *Gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG sind in der Prüfungsordnung neben Lehrform, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsbelastung und Dauer der Prüfungsleistungen der Module auch deren Inhalte und Qualifikationsziele zu regeln. Die Regelung kann stichpunktartig und in abstrakter Form erfolgen.*

Die Beschreibung der Module in den Modulhandbüchern stellt lediglich eine Unterstützung dar. Bei den Modulhandbüchern handelt es sich nicht um Anlagen zur Prüfungsordnung.
5. *Änderungen der Curricula der Prüfungsordnung (Studienplan) sind als Änderungsordnung durch den Fakultätsrat zu beschließen. Eine Anpassung des Modulhandbuchs ist sicherzustellen.*

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

Hinweis zu Abs. 3:

Der Rahmenprüfungsordnung wird als Anlage 2 das Muster für das Modulhandbuch beigelegt.

§ 8**Lehr-/Lernformen**

(1) Im Bachelor-Studiengang X gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a. Vorlesung
- b. Übung
- c. Seminar
- d. Kolloquium
- e. Praktikum
- f. Projekt
- g. Exkursion
- h. Selbststudium

Hinweise:

1. *Diese Aufzählung ist gegebenenfalls studiengangbezogen zu modifizieren.*
2. *Eine Anwesenheitspflicht besteht nicht für Vorlesungen, die mit einer Prüfung enden.*

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Pro-

jektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

Hinweis:

Diese Erläuterungen sind gegebenenfalls studiengangsbezogen zu modifizieren.

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann die Prüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.

Hinweis zu 2:

Die Regelung gilt auch für sämtliche Veranstaltungen des E3-Bereichs.

§ 9

Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang

Der Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang ist nur während der allgemeinen Rückmeldefristen möglich. Die Einstufung in das entsprechende Fachsemester erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Hinweis:

Die Regelung ist aufzunehmen, sofern ein Teilzeitstudiengang neben dem Vollzeitstudiengang existiert.

§ 10

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelor-Studiengang X eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelor-Studiengang X eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät X kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

Hinweise zu Abs. 1 und 2:

Die Regelung soll für Extremfälle verbindlich in die Ordnung aufgenommen werden. Der Vollzug liegt im Ermessen der verantwortlichen Fakultät. Bei einer Beschränkung nach Abs. 1 ist zu gewährleisten, dass für alle Studierenden, für die diese Lehrveranstaltungen verpflichtend sind, ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 26 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.
- (2) Im Bachelor-Studiengang X müssen 180 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits.

Hinweise zu 2:

Bei 3 Studienjahren (6 Semestern) sind insgesamt 180 Credits zu erwerben. Bei abweichender Studiengangsstruktur und bei Teilzeitstudiengängen sind die Credits pro Semester und in Summe bezogen auf die jeweils festgelegte Regelstudienzeit entsprechend modifiziert auszuweisen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Umfang der Credits zwischen 27 und 33 im Semester liegen. Für das Studienjahr ist der Rahmen von 60 Credits jedoch verbindlich einzuhalten.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Credits.
- b) *Auf die Module E1 – E3 des Ergänzungsbereichs entfallen insgesamt zwischen 18 bis 27 Credits. Die Credits verteilen sich wie folgt:*
- E1: Schlüsselqualifikationen: 6 – 15 Credits,
 - E2: Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums: 6 – 12 Credits,
 - E3: Studium Liberale: 6 – 15 Credits.

Textvariante für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang zu 3b:

Für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang entfallen auf beide Studienfächer für die Ergänzungsbereiche E1 - E3 18 Credits. Die Credits verteilen sich wie folgt:

- E1: Schlüsselqualifikationen: 6 Credits,
- E2: Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums: 6 Credits,
- E3: Studium Liberale: 6 Credits.

- c) Auf die fachspezifischen Module entfallen bei einer Summe von 180 Credits zwischen 141 bis 150 Credits.

Hinweise zu 3b und 3c:

1. Die genaue Festlegung erfolgt in der jeweiligen Fachprüfungsordnung innerhalb der angegebenen Spannweite.
2. Ein ggf. kreditiertes berufsfeldbegleitendes Praktikum ist bei den Credits zu berücksichtigen.
3. Bei abweichender Studiengangsstruktur und bei Teilstudiengängen sind die Credits nach für die fachspezifischen Module entsprechend modifiziert auszuweisen.

Textvariante für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang zu 3c:

Auf die fachspezifischen Module entfallen jeweils 75 Credits in jedem Studienfach.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 12

Berufspraktische Tätigkeiten

Freigestellte Regelungen:

Ein berufsfeldbezogenes Praktikum im Umfang von x Wochen ist in der Regelstudienzeit enthalten.

Hinweis:

Spezifische Regelungen für die Studiengänge sind hier anzufügen.

Alternativen:

Pflichtpraktikum

Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens x Wochen zu absolvieren. Das Praktikum muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit abgeschlossen sein.

Wahlpraktikum

Während des Studiums kann das Modul X durch eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens x Wochen ersetzt werden. Das Praktikum muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit abgeschlossen sein.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Bachelor-Studiengang X beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Hinweise zu 2:

Bei fachübergreifenden Studiengängen kann optional aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein weiteres Mitglied gewählt werden. In diesem Fall erweitert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden ebenfalls um ein Mitglied.

Bei kleinen Studiengängen kann optional aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur ein weiteres Mitglied gewählt werden. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden ebenfalls auf ein Mitglied. Entsprechend kann auch bei größeren Prüfungsausschüssen verfahren werden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungsweisen unterstützt.

§ 14

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in gleichen akkreditierten Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Hinweis zu Abs. 1:

Die Feststellung, ob ein Studiengang „gleich“ oder „äquivalent“ ist, obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn zwischen den anrechenbaren Lernzielen und Kompetenzen zu denjenigen des Studiums des Bachelor-Studiengangs X an der Universität Duisburg-Essen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Berufspraktische Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit als berufsfeldbezogenes Praktikum angerechnet werden.

Hinweis zu 4:

Sofern für den Studiengang ein berufsfeldbezogenes Praktikum vorgesehen ist.

(5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11

HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fach zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Angerechnet werden alle Prüfungsleistungen, sofern mindestens eine Prüfungsleistung (i.d.R. die Bachelorarbeit) an der Universität Duisburg-Essen zu erbringen ist. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen ist, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der diese an das zuständige Fach weiterleitet.

§ 15

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

Hinweis zu 1:

Die selbständige Lehrtätigkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende

gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelor-Prüfung

§ 16

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelor-Studiengang X an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

Textvariante für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang:

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Universität Duisburg-Essen im Studienfach X immatrikuliert und bei der erstmaligen Anmeldung zu einer Prüfung darüber hinaus unbeschadet der Regelung des § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG in Verbindung mit § 48 Abs. 5 S. 2 bis 4 nicht beurlaubt ist,

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Urlaubs- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 18 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

Hinweis zu 1c:

Diese Regelung ist nur aufzunehmen, wenn für einzelne Modul- und Moduleilprüfungen besondere Zulassungsvoraussetzungen bestehen. Die Voraussetzungen sind in der Prüfungsordnung (Studienplan) zu regeln.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang befindet.

Hinweis zu 2 b. und c. für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang:

Das Wort „Bachelor-Studiengang“ ist durch „Studienfach“ zu ersetzen.

- (3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Moduleilprüfungen.

§ 17

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Moduleilprüfungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modul- und Moduleilprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

Hinweis zu 2:

Die Anzahl der Modulprüfungen pro Semester muss leistbar sein. Als leistbar ist eine Anzahl von 4 bis 6 Modulprüfungen pro Semester für Vollzeitstudiengänge anzusehen; falls Moduleilprüfungen vorgesehen sind, ist die Anzahl der zu leistenden Prüfungen einschließlich der Teilprüfungen innerhalb eines Semesters auf maximal 9 zu beschränken; fachspezifische Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Die Beschränkung der Prüfungsanzahl muss sich auf den Studienverlaufsplan laut Anlage beziehen. Wiederholungsprüfungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Teilzeitstudiengängen vermindert sich die Zahl der Prüfungen in Analogie zur modifizierten Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs.

- (3) Die Modul- und Moduleilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Moduleilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

- (5) Die Modul- und Moduleilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

Hinweis zu Abs. 5:

Unbenotete Module sind wegen dem Wortlaut des § 63 Abs. 1 HG lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig, z.B. bei berufspraktischen Tätigkeiten.

- (6) Die Modul- und Moduleilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) als sonstige Prüfungsform (nach Bestimmung der Fakultät in der jeweiligen Prüfungsordnung) oder
- e) als Kombination der Prüfungsformen a. – d.

erbracht werden.

Hinweis zu Abs. 6 Buchst. d:

Als weitere Prüfungsformen kommen beispielsweise in Betracht:

- Kolloquien
- Portfolioprüfungen
- Praxisberichte, die erkennen lassen, dass Studierende nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Erkenntnisse der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können.
- Experimentelle Arbeiten in Form von selbständig durchgeführten, protokollierten und ausgewerteten fachspezifischen Experimenten
- Planerische/gestalterische Entwürfe/Projektarbeiten,
- Essays
- Abstracts

- (7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Moduleilprüfung in Kenntnis zu setzen.

- (8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

(9) Ist von den Modulen des Studiengangs ein einziges Modul endgültig nicht bestanden und gehört dieses zu den Modulen XX, XX, ..., dann werden die zugeordneten Credits dennoch erworben, sofern eines der Module XX, XX, ... mindestens mit der Note „befriedigend“ (3,5) absolviert wurde. Diese Kompensationsregelung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Hinweis zu 9:

Module, die gegenseitig kompensiert werden können, sind in der jeweiligen Prüfungsordnung zu benennen.

§ 18**Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen**

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 19 und 20 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/ Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

Hinweise zur Prüfungsorganisation:

Für die Prüfungsorganisation ist vorzusehen, dass

1. für Vorlesungsprüfungen im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit ein Prüfungskorridor definiert ist, in dem die Prüfungen stattfinden müssen,
2. mindestens die letzten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit prüfungsfrei bleiben; Abweichungen hiervon bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats, bei dem die Mehrheit der Studierenden nicht gegen die Regelungen stimmt,
3. die Prüfungen überschneidungsfrei terminiert werden.
4. die Dekanate jeweils zu Semesterbeginn die Prüfungspläne für das Semester im Fakultätsrat vorstellen, und dann eine Stellungnahme der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates verbindlich zu Semesterbeginn eingeholt und an die KLSW weitergeleitet wird.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

Hinweis zu 4:

Weiter besteht die Möglichkeit, in der Prüfungsordnung Fristenregelungen für den Besuch der jeweiligen Lehr-/ Lernform selbst als auch für den Erstversuch einer Prüfung, die nach dem Besuch der ihr zugeordneten Lehr-/ Lernform erfolgen soll, aufzunehmen. Diese Fristenregelung ist wegen fehlender technischer Umsetzbarkeit und wegen fehlender Nachprüfungsmöglichkeiten über die Einhaltung der Fristen derzeit nicht umsetzbar.

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19**Mündliche Prüfungen**

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 28 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

Hinweis zu 2:

Nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HG sind Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und in denen bei endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, immer von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens xx Minuten und höchstens xx Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

Hinweis zu 4:

Die Obergrenze kann studiengangspezifisch festgelegt werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 20 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig. In diesem Fall werden die Klausuraufgaben von 2 Prüfungsberechtigten ausgearbeitet. Die Prüfungsberechtigten und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl muss dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe entsprechen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von xx Minuten bis xx Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten.

Hinweise zu 4:

1. Die Prüfungsordnungen regeln, welche Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen einen Studiengang jeweils abschließen.
2. Die Prüfungsordnungen können auch vorsehen, dass darüber hinaus bei weiteren Prüfungen zwei oder mehr Prüfer heranzuziehen sind.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 28 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 28 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 20 Abs. 3 - 5 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

Hinweise:

1. Nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HG sind Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und in denen bei endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, immer von zwei Prüfern zu bewerten.
2. Legt die Fakultät weitere Prüfungsarten im Sinne des § 17 Abs. 6 fest, sind ggf. erforderliche Regelungen über das Verfahren und die Form der Bewertung ebenfalls in § 21 zu treffen.

§ 22 Bachelor-Arbeit

(1) Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Studiengang X abschließt. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

Ergänzender Text für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang:

Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit fest, in welchem Studienfach sie oder er die Bachelor-Arbeit anfertigt.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt xx erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Hinweise zu 2:

Die Festlegung der für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits ist in der jeweiligen Prüfungsordnung zu regeln.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelor-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät XXX gestellt und betreut, die oder der im Bachelor-Studiengang XXX Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelor-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelor-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelor-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, die Bachelor-Arbeit fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Bereich Prüfungswesen nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelor-Arbeit soll in der Regel xx bis xx Seiten (*alternativ: Zeichen*) umfassen. Notwendige Detailergeb-

nisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelor-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang X maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 28 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelor-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Hinweis zu 1:

Die Fakultäten können im Rahmen einer Freiversuchsregelung die Wiederholung bestandener Prüfungen vor Notenverbesserung zulassen; die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Hinweis zu 2:

1. Die Regelung nach Abs. 2 kann um eine mündliche Ergänzungsprüfung ergänzt werden.
2. Im Rahmen einer Freiversuchsregelung können Prüfungsleistungen, die spätestens zum Regelprüfungstermin erbracht und nicht bestanden wurden, als nicht unternommen gelten.
3. Alternativ kann ein Bonus-Malus-System gewählt werden, das sicherstellt, dass jede Prüfungsleistung im Mittel mindestens einmal wiederholt werden kann.
4. Pro Prüfungsordnung soll nur ein Modell zulässig sein.

(3) Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der ersten Wiederholung [alternativ: nach der letzten Wiederholung] der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 19 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 22 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

**§ 24
Freiversuch**

(1) Hat die oder der Studierende eine Modulprüfung im Bachelor-Studiengang X spätestens zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungstermin erstmals abgelegt, gilt die Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Für die Frist gilt § 7 Abs. 1 der Studienbeitragssatzung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nach Abs. 1 bestandene Modulprüfung kann auf Antrag der oder des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt für die Gesamtnote das jeweils bessere Ergebnis. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Antrag gemäß Satz 1 ist entsprechend der Frist gemäß § 18 Abs. 4 schriftlich an den Bereich Prüfungswesen zu richten. Die Bachelor-Arbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

**§ 25
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktag).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Hinweis:

Als Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung gilt im Falle von schriftlichen Prüfungen die Einsichtnahme und bei mündlichen Prüfungen die Bekanntgabe der Begründung des Ergebnisses.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 26

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 18 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lehrereinheiten zur Erlangung eines

nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelor-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 19 - 21 sowie die Bachelor-Arbeit gemäß § 22 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 23 nicht mehr möglich ist
- und wenn eine Kompensationsmöglichkeit nach § 17 Abs. 9 nicht mehr besteht.

Hinweis:

Sieht die Prüfungsordnung ein Bonus-/Malus-System vor, muss geregelt werden, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, wenn das Maluspunktekonto überschritten ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 28

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 23 ausgeschöpft sind und keine Kompensationsmöglichkeit nach § 17 Abs. 9 mehr besteht.

Hinweis zu Abs. 4 und 5:

Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist in der jeweiligen Prüfungsordnung die Zuteilung der Noten zu regeln.

In Abs. 5 ist ein Beispiel für die Bildung der Prüfungsnoten geregelt. Die Fakultät kann an dieser Stelle eine andere Zuteilung der Noten regeln

(4) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile entsprechende Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

**§ 29
Modulnoten**

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

Textergänzung für den Zwei-Fach Bachelor-Studiengang:

Die Note für das jeweilige Studienfach errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten Mittel der fachbezogenen Modulnoten (Hinweis: ohne Noten für die Bachelorarbeit).

**§ 30
Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- den Noten für die Module des Ergänzungsbereichs und
- der Note für die Bachelor-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über x Studienjahre (*fachspezifisch festzulegen*) mindestens eine Absolvtenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden – die nächsten 10 %“

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Hinweis zu 3:

Statt der ECTS-Grades kann die Vergabe der relativen Note durch die prozentuale Zuordnung der Absolventen einer Kohorte zu einzelnen Notestufen erfolgen.

(4) Wurde die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 28 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

**§ 31
Zusatzprüfungen**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

**§ 32
Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit mit den erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudierendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 31,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Hinweis:

Das Diploma Supplement enthält nur die Gesamtnote. Die Zusatzprüfungen gemäß § 31 fließen nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung (QVO). Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelor-Prüfung die allgemeine Hochschulreife.

§ 33 Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelor-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 34 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 36 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Bachelor-Arbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Bachelor-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 37 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 20xx/20xx im Bachelor- Studiengang „XXX“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 38

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Gleichzeitig treten die Rahmenprüfungsordnungen für das Bachelor-Programm und für das Fach XXX im Zwei-Fach-Bachelor-Programm vom 01.03.2006, (Verköndungsblatt Jg. 4, 2006, S. 131 bzw. S. 161) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 04.06.2010

Duisburg und Essen, den 21. Dezember 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1

Studienplan (Beispiel) für den *Bachelor-Studiengang X/ für das Studienfach X im Zwei-Fach Bachelor-Studiengang*

Quelle: *Dezernat für Hochschulentwicklungsplanung*

Modul	Credits pro Modul*3	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP) *1)	Veranstaltungsart	Gruppengröße*2)	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul *3
Literaturwissenschaft	7	1	Textanalyse	2	x		VO	150	2	Grundlagen	keine	Klausur	1
			Max Frisch: Homo faber	3	x		SE	30	1	Grundlagen	keine		
			Lyrikanalyse	2	x		VO	150	2	Grundlagen	keine		
B	Summe b1+b2	1	b1	x b1	x		VO		x b1	Grundlagen	keine	Klausur	1
			b2	x b2	x		SE		x b2	Grundlagen	keine		
C	Summe c1+c2	1	c1	x c1	x		VO		x c1	Grundlagen	keine	Klausur	1
			c1	x c1	x		ÜB		x c1	Grundlagen	keine		
D	Summe d1+d2	2	d1	x d1	x		SE		x d1	Grundlagen	Modul C	Referat zur LV d1 oder d2	1
			d1	x d1	x		PR		x d1	Grundlagen	Modul C		
E	Summe e1-e4	3	e1	x e1	x		VO		x e1	Grundlagen	keine	Hausarbeit	1
		3	e2	x e2	x		SE		x e2	Grundlagen	keine		
		4	e3	x e3	x		VO		x e3	Grundlagen	keine		
		4	e4	x e4	x		SE		x e4	Grundlagen	keine		
F	Summe f1 - f3	3	xf1	x f1		x	SE		x f1	Vertiefung WP	keine	Klausur	1
		4	xf2	x f2		x	SE		x f2		keine		
		4	xf3	x f3		x	SE		x f3		keine		
G	Summe g1+g2	5	x g1	x g1		x	ÜB		x g1	Vertiefung WP	keine	Klausur	1
			x g2	x g2		x	SE		x g2		keine		
usw.													
Bachelor-Arbeit	12	6											
Summe Credits			Summe ist abhängig von der Regelstudienzeit										Summe der Prüfungen

*1) Zu den Wahlpflichtmodulen/-veranstaltungen ist im Studienplan im Detail anzugeben, welche und wieviel Module (z.B. 2 Module aus F-G) mit welchem Umfang (z.B. 12 Credits/ 6 SWS) aus dem vorgegebenen Modulkanon bzw. den Lehrveranstaltungen zu belegen sind.

*2) Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

* 3) Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

Anlage 2: Muster für eine Modulbeschreibung

Im Modulhandbuch

- soll jedes Modul auf einer Seite mit den zugehörigen Angaben beschrieben werden,
- und auf jeweils einer weiteren Seite jede dem Modul zugehörige Lehrveranstaltung (Platzhalter).

MODULFORMULAR

Modulname	Modulcode
Modulverantwortliche/r	Fachbereich

Zuordnung zum Studiengang	Modulniveau: Ba/Ma

Vorgesehenes Studiensemester	Dauer des Moduls	Modultyp (P/WP/W)	Credits

Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	Empfohlene Voraussetzungen

Zugehörige Lehrveranstaltungen:

Nr.	Veranstaltungsname	Belegungstyp	SWS	Workload
I				
II				
III				
IV				
V				
Summe (Pflicht und Wahlpflicht)				

Lernergebnisse / Kompetenzen
davon Schlüsselqualifikationen

Prüfungsleistungen im Modul
Stellenwert der Modulnote in der Fachnote

Modulname		Modulcode	
Veranstaltungsname		Veranstaltungscode	
Lehrende/r		Lehreinheit	Belegungstyp (P/WP/W)

Vorgesehenes Studiensemester	Angebotshäufigkeit	Sprache	Gruppengröße

SWS	Präsenzstudium ¹	Selbststudium	Workload in Summe

Lehrform
Lernergebnisse / Kompetenzen
Inhalte
Prüfungsleistung
Literatur
Weitere Informationen zur Veranstaltung

¹ Bei der Berechnung der Präsenzzeit wird eine SWS mit 45 Minuten als eine Zeitstunde mit 60 Minuten berechnet. Dies stellt sicher, dass ein Raumwechsel und evt. Fragen an Lehrende Berücksichtigung finden.